



Schaureglement

1. Ziel

Das Ziel des vorliegenden Schaureglements ist es, eine klare Regelung bei einer allfälligen Rangierung von Tieren an Schauen und Märkten zu haben. Es hat sich immer wieder gezeigt, dass aufgrund der vergebenen Noten für die drei resp. fünf Positionen eine Rangierung aufgrund aller Positionen zu langen Diskussionen Anlass gab.

2. Geltungsbereich

Das vorliegende Schaureglement umfasst zwei Geltungsbereiche.

2.1 Geltungsbereiche SGS-Regionalschauen

An Schauen, die vom SGS selber oder durch eine andere Organisation, aber in enger Zusammenarbeit mit dem SGS organisiert wird, gilt das vorliegende Schaureglement vollumfänglich.

2.2 Geltungsbereiche Schauen und Märkte

Schauen oder Märkte, bei denen der SGS keinen massgeblichen Beitrag zur Organisation beiträgt unterstehen nicht diesem Schaureglement. Wenn möglich sind die hier definierten Regelungen anzuwenden.

3. Bedingungen für die Auffuhr

Kantonale Bestimmungen sind einzuhalten. Es obliegt den Organisatoren, abzuklären, welche Bestimmungen einzuhalten sind. Die Organisatoren haben die Züchter vorzeitig über die Bestimmungen zu informieren.

4. Das Stellen der Tiere

Die Tiere werden gemäss ihrem Alter und Geschlecht in die entsprechende Kategorie eingeteilt gemäss den Vorgaben des SZZV. Gibt es Ziege der gleichen Alterskategorie die laktieren oder solche, die galt sind, so sind zwei Unterkategorien zu bilden:

- Unterkategorie „Ziegen in Laktation“
- Unterkategorie „Galtziegen“

5. Rangierung

Wenn es an einer Schau oder auf einem Markt zu einer Rangierung kommt, so gelten alle drei resp. fünf bewerteten Positionen als gleichwertig. Zur Rangierung sind deshalb die Noten aller bewerteten Positionen zusammen zu zählen. Das Tier, welches die höchste Gesamtpunktzahl aufweist, ist Sieger seiner Kategorie resp. Unterkategorie.

Bei Punktgleichheit werden die Positionen in folgender Reihenfolge zur Rangierung herangezogen:

1. Format
2. Fundament
3. Euter
4. Zitzen
5. Rassenmerkmale

6. Rekurs

Rekursmöglichkeiten müssen jedem gewährt werden. Rekurse sind an die von den Organisatoren vor Schau- resp. Marktbeginn bestimmte Person zu richten.

Abgelehnte Rekurse können an die Zuchtleitung des SGS weitergezogen werden. Die Zuchtleitung des SGS ist das letztinstanzliche Gremium.

7. Inkraftsetzung und Revision

Die Generalversammlung setzt das Schaureglement gemäss den Vereinstatuten des SGS in Kraft und nimmt allfällige Revisionen vor.

Inkraftsetzung: durch Generalversammlung in Valens 07. März. 2004

Revisionen: